

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 30. April 1986

11. Stück

18. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. April 1986, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Burgenländische Sonn- und Feiertagsruhe-Verordnung)

18. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. April 1986, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Burgenländische Sonn- und Feiertagsruhe-Verordnung)

Auf Grund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird nach Anhören der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland verordnet:

§ 1

(1) In der Saison vom 1. Mai bis 30. September dürfen während der Sonn- und Feiertagsruhe Arbeitnehmer zu Verkaufstätigkeiten in den Verkaufsstellen des Handels im maximalen Zeitausmaß von 4 Stunden, und zwar in der Zeit von 8 Uhr — 12 Uhr, in den Gemeinden Neufeld, Poldersdorf, Illmitz, Sauerbrunn, Bad Tatzmannsdorf, Rust,

Mörbisch, Weiden am See, in den Seebadanlagen der Gemeinden St. Andrä bei Frauenkirchen, Neusiedl am See und in der Seesiedlung der Gemeinde Hornstein sowie in den Grenzübertrittsstellen Nickelsdorf, Klingenbach und Heiligenkreuz herangezogen werden.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen oder ohne diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Sonn- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt